

# Allgemeine Geschäftsbedingungen, bzw. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

AGB 05/09

**1. Geltungsbereich:** Die AGB gelten für unseren gesamten Geschäftsverkehr mit Bestellern (Wiederverkäufern und Endverbrauchern), und zwar auch, wenn sie im Rahmen der Geschäftsverbindung nicht jedem einzelnen Angebot oder jeder einzelnen Bestätigung beigelegt werden. Der Besteller erkennt die AGB mit der widerspruchslosen Entgegennahme der ersten Auftragsbestätigung an. Von der AGB abweichende Vereinbarungen sind nur unter zwei Voraussetzungen wirksam: Die Abänderung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung und die schriftliche Bestätigung muß auf die abzuändernde Bestimmung der AGB Bezug nehmen. Einkaufsbedingungen unserer Kunden unterwerfen wir uns nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung, keinesfalls durch Schweigen auf eine Bezugnahme. Die abweichende Vereinbarung und die Unterwerfung unter Einkaufsbedingungen gilt im Zweifel nur für ein bestimmtes Geschäft im Rahmen der Geschäftsverbindung. Bei Lieferungen für Bauvorhaben gilt unsere Lieferung nicht als Bauleistung nach §1, Teil A VOB. Die von den AGB abweichende Handhabung bewirkt auch dann keine stillschweigende Abänderung, wenn im Rahmen einer Geschäftsverbindung in mehreren Fällen oder über einen längeren Zeitraum so verfahren wird. Sollten wir im Einzelfall (aus dem Bemühen, einen Kunden aus Kulanzgründen zufriedenzustellen) über von den AGB Abweichendes verhandeln, geschieht dies stets unter dem Vorbehalt aller Rechte für den Fall, daß eine Einigung nicht zu erzielen ist.

**2. Angebote, Auftragsbestätigung:** Alle Angebote sind freibleibend, auch im Internet. Bestellungen werden für beide Teile verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Der Inhalt der Auftragsbestätigung in Verbindung mit der AGB ist auch dann allein maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung auf die Bestellung Bezug genommen wird oder sie eine Abweichung von der Bestellung enthält. Spätere Änderungswünsche des Bestellers bedürfen einer neuen Auftragsbestätigung. Bestellungen berechtigen uns, die bestellte Ware gleichzeitig mit der Auftragsbestätigung auszuliefern. Sind Räume einzurichten und Gebäude auszustatten bestimmt sich der Auftragsumfang nach den zur Zeit der Abnahme effektiv verwandten Teilen, mindestens aber dem Inhalt der Auftragsbestätigung. Schaltet der Kunde einen Architekten oder ein Planungsbüro ein, so gilt dieser als ermächtigt, den Auftragsumfang zu erweitern.

**3. Lieferzeit, Leistungsstörungen:** Angaben über die Lieferzeit und die Lieferfristen sind unbeschadet unseres Bemühens, sie einzuhalten, freibleibend. Schadenersatz, Verzugsstrafen und Rücktritt wegen Nichteinhaltung solcher Angaben sind ausgeschlossen. Sollte ein Liefertermin ausnahmsweise ausdrücklich fest vereinbart worden sein, so führen höhere Gewalt (Feuer, Streik, Ausschließung und dergleichen) sowie diese Vorkommnisse bei einem Zulieferanten oder Transporteur zur angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Ist ein solches Hindernis von längerer Dauer und kann der Besteller nachweisen, daß dies für ihn unzumutbar ist, so können beide Teile von dem Teil des Vertrages zurücktreten, zu welchem die Fertigung noch nicht aufgenommen worden ist. Der Ersatz eines Schadens ist auch in diesem Falle ausgeschlossen. Sind wir mit einer Lieferung in Verzug, so muß der Besteller dies ausdrücklich feststellen und eine Nachlieferungsfrist von 8 Wochen gewähren. Verzugssetzung und Fristsetzung nur durch Einschreiben. Falls wir beim Ablauf der Nachfrist nicht geliefert haben, kann der Besteller zurücktreten.

**4. Preise, Transport, Verpackung:** Die Preise gelten ab Lager Poing, bzw. Auslieferungslager Hersteller. Alle Waren reisen auf Gefahr des Empfängers, auch bei Frankokäufen. Planung, Montage und Sonderanfertigungen oder Veränderungen an Ort und Stelle sind in den Preisen nicht enthalten. Sie werden als Nachweisarbeiten berechnet. Die Ware wird regelmäßig nach unserer Wahl in Kartons oder in Wellpappe udgl. verpackt.

## **5. Mängelrügen, Gewährleistung:**

Dem Besteller oder dem von ihm benannten Empfänger obliegt es, die Ware sofort nach Empfang auszupacken, sorgfältig auf ihren Zustand zu prüfen, andernfalls verliert er sämtliche Gewährleistungsansprüche. Bei sorgfältiger Prüfung erkennbare Beanstandungen müssen schriftlich innerhalb von 5 Tagen nach Aushändigung der Ware an den Besteller oder Empfänger in unserem Besitz sein. Andernfalls gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert und abgenommen. Als Tag des Eingangs der Ware gilt der Eingangsstempel auf dem Frachtbrief. Schäden, die möglicherweise Transportschäden sind, sind bei Anlieferung (Post, Bahn, Spedition) durch Vorbehalt auf der Lieferquittung oder in der sonst vom Anlieferer vorgeschriebenen Form anzuzeigen. Beanstandungen, gleich welcher Art, entbinden den Besteller nicht von der Verpflichtung, die Ware anzunehmen, sachgemäß zu lagern und seinen übrigen Verpflichtungen nachzukommen. Sendet der Empfänger vermeintlich mangelhafte Ware zurück, ohne unser Zustimmung eingeholt zu haben, so gilt dies als Genehmigung der Ware, und zwar auch, wenn er nachweist, daß die feststellbaren Mängel nicht erst auf dem Rücktransport eingetreten sind. Begründete, rechtzeitig geltend gemachte Gewährleistungsansprüche verpflichten uns, ausschließlich nachzubessern oder ganz oder teilweise Ersatz zu liefern, die Wahl obliegt uns. Schadenersatz ist ausgeschlossen. Zur Wandlung ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal mißlungen sein sollte, oder wir die Nachlieferung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist (mindestens 8 Wochen) in Angriff nehmen. Ohne Rücksicht auf den Umfang der Lieferung kann nur hinsichtlich des schadhafte Teiles gewandelt werden. Wir haften nur im Rahmen der Gewährleistung unserer Vorlieferanten und nicht bei gebrauchte Artikel. Bei anfallenden Nachbesserungs- und Reparaturarbeiten, die während der Gewährleistungsfrist notwendig werden, dürfen diese erst nach Rücksprache mit unserer Firma durchgeführt werden.

Alle Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von sechs bzw. zwölf Monaten nach der Ablieferung, Nachbesserungsarbeiten (jedoch nicht die Nachprüfung der Beanstandung durch uns) unterbrechen die Verjährung. Die Aufrechnung und Zurückbehaltung mit Rücksicht auf Gewährleistungsansprüche ist auch dann ausgeschlossen, wenn wir die Ansprüche als begründet anerkannt haben. Geringe Abweichungen vom Modell, vom Maß, von der Konstruktion und Farbtonung, auch bei einer eventuellen Nachlieferung, können nicht Gegenstand einer Mängelrüge oder Beanstandung sein. Zusicherungen über die Verwendbarkeit der Geräte und Teile für bestimmte Zwecke (Belastung, Einbauten des Bestellers

u.a.) bedürfen zur Wirksamkeit der Aufnahme in die Auftragsbestätigung. Sollte der Vertrag aus dem Verschulden des Bestellers oder einvernehmlich aufgehoben werden, ist der Besteller verpflichtet, den entstandenen Schaden, mindestens jedoch 10% der Vertragssumme zu zahlen. Für die bei uns zur Reparatur befindlichen Geräte/Teile besteht kein Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Feuer und Beschädigung.

Bei einigen Waren handelt es sich um Aktionsware, bei der die Rückgabe ausgeschlossen, ein Umtausch gegen andere Geräte/Artikel möglich ist. Bei Sonderanfertigungen oder Neugeräten mit speziellen Umbauten ist ein Umtausch oder die Rückgabe ausgeschlossen. Bei speziellen Werbeaufdrucken sind nach bestätigtem Korrekturabzug keine Stornierungen möglich. Bei einem Lagerabverkauf (durch Einstellung der Ersatzteilverfügung) ist eine Rückgabe oder Umtausch der Artikel gänzlich ausgeschlossen

**6. Zahlung:** Der Preis wird mit Rechnungserteilung (Poststempel) fällig und zahlbar. Aufrechnung und Zurückbehaltung, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit Forderungen gegen uns nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Sollte vom Besteller der vereinbarte Liefertermin hinausgeschoben werden, ist er ungeachtet der tatsächlichen Lieferung verpflichtet, 80% des Rechnungswertes innerhalb von 14 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin zu begleichen. Ist eine Rechnung 14 Tage nach Rechnungserteilung (Poststempel) nicht beglichen, so gilt die Forderung als überfällig. Sie ist von da ab mit dem banküblichen Kontokorrent-Soll-Zinssatz, mindestens aber 10 % p.a. zu verzinsen. Zahlungen werden ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen des Zahlenden zunächst auf offene Zinsen, Mahnkosten, Wechsel- und Diskontspesen und dann auf die am längsten fällige Forderung verrechnet.

**7. Teil-Lieferungen:** Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen Teil-Lieferungen zu erbringen und mit der Folge in Rechnung zu stellen, daß der der Teil-Lieferung entsprechende Teil des Preises fällig und zahlbar wird. Anzahlungen werden anteilig auf die einzelnen Teil-Lieferungen verrechnet.

**8. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung:** Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen gegen den Besteller nebst Zinsen, Mahnkosten, Wechselspesen und Kosten der Rückführung der Ware gilt folgendes: Die gesamte von uns gelieferte Ware bleibt auch nach Übergabe unser Eigentum. Wiederverkäufer haben die Ware gesondert zu lagern, zu versichern und gesondert in Büchern auszuweisen. Sie sind nur zur Veräußerung im ordentlichen Geschäftsgang ermächtigt. Forderungen aus Weiterveräußerung sind schon jetzt an uns abgetreten und treten an die Stelle der veräußerten Ware. Der Besteller hat uns auf Verlangen jederzeit auf seine Kosten ein Verzeichnis der entsprechenden Außenstände auszuhändigen und auf seine Kosten die Nachprüfung durch Wirtschaftsprüfer zu gestatten. Bei Verzug des Bestellers mit nur einer Teilforderung sind wir zur Anzeige der Abtretung ermächtigt. Pfändung von Vorbehaltsware oder -forderungen durch Dritte ist uns unverzüglich anzuzeigen. Kosten zur Rechtswahrung gegenüber Dritten trägt der Besteller. Endverbraucher sind nicht zur Weiterveräußerung ermächtigt. Ersatzforderungen aus Zuwiderhandlung sind hiermit an uns abzutreten. Bei Verzug sind wir berechtigt, die Ware ohne Rücktrittserklärung zurückzunehmen, nach angemessener Frist frei zu veräußern und den Erlös auf den Kaufpreis gutzubringen. Die Kosten trägt der Besteller. Die Differenz zum vereinbarten Kaufpreis ebenso wie Verzugszinsen bleiben in jedem Fall als Schadenersatz zahlbar. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware unsere Forderung um mehr als 20% kann der Käufer für die übersteigenden Werte die älteste von uns gelieferte Ware für sich verwerten. Maßgebend sind jeweils die Rechnungswerte.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

**9.1** Auch ohne Hinweis seitens VARIOTEC® sind im Zweifel sämtliche Waren ausfuhrgenehmigungspflichtig. Der Besteller anerkennt deutsche und auch ausländische Exportkontroll-Bestimmungen und Beschränkungen und verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen/Firmen oder Länder zu verkaufen, exportieren oder anderweitig weiterzugeben, wenn dies gegen ausländische oder deutsche Gesetze oder Verordnungen verstößt, sowie gegebenenfalls auf eigene Kosten Exportdokumente einzuholen.

**9.2** Wir weisen darauf hin, dass jegliche Produktion sowie Herstellung mit dem erworbenen Gerät nur für den Eigenbedarf genehmigt wird. Ein Verkauf bzw. Vertrieb eines mit diesem geschützten Herstellungsverfahren gewonnenen Produktes bedarf einer gesondert festzulegenden Vertragsvereinbarung

**9.3** Für die Rechtsbeziehungen zwischen VARIOTEC® und dem Besteller gilt ausschließlich das deutsche bürgerliche Gesetzbuch, ggf. die Regelung des deutschen Handelsgesetzbuches. Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam; anstelle der nichtigen Bestimmungen gilt in diesem Fall, was dem erkennbar gewollten Vertragszweck am nächsten kommt.

**9.4.** Der Gerichtsstand ist München, soweit es sich bei dem Besteller um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Besteller im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

**10. Schlußbestimmung:** Erfüllungsort ist für die Lieferung der Versandort. Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis München. Bei Lieferungen ins Ausland gilt in jedem Fall deutsches Recht als vereinbart. Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.